

MIT ENERGIE. FÜR DIE REGION.

HEIZUNG TAUSCHEN. PRÄMIE SICHERN.

Umstellprämie Erdgas

Ist Ihr Heizkessel in die Jahre gekommen und hat seine besten Zeiten hinter sich? Dann jetzt umsteigen auf moderne Erdgas-Brennwerttechnik und Prämie sichern.

Wir fördern in 2019 die Umstellung von nicht erdgas- oder fernwärmebetriebenen Heizungen auf energieeffiziente Erdgas-Brennwerttechnik mit einem Betrag von 750 € bei Wohngebäuden mit Zentralheizung.

Zusätzlich können Sie sich eine Tauschprämie in Höhe von 200 € über die Aktion Raustauschwochen sichern. Nähere Infos finden Sie auf www.stadtwerke-giessen.de/umstellpraemie.

Anfrage zur Förderung

Bitte füllen Sie die Anfrage zur Förderung vollständig und gut lesbar in Druckbuchstaben aus. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die in der beiliegenden Förderrichtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind.

Angaben der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Objektanschrift: _____

Installationsmaßnahme: Zentralheizung Objektgröße: ____ Wohneinheiten

Ich nehme unter anderem am Förderprogramm „Raustauschwochen“ teil.

Die Richtlinien für Förderung „Umstellprämie Erdgas“ habe ich erhalten und erkenne sie als verbindlich an.

_____, den _____

Unterschrift der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers

MIT ENERGIE. FÜR DIE REGION.

Die Förderung in der Übersicht:

- Ausfertigung Kunde**
- Gefördert wird: • Die Umstellung erfolgt von nicht erdgas- oder fernwärmebetriebenen Heizungen auf energieeffiziente Erdgas-Brennwerttechnik.
- Voraussetzungen: • Die Förderung läuft ab 01.03.2019 und die Anzahl der zu fördernden Anlagen ist begrenzt. Die Förderanfrage muss bis spätestens 30.11.2019 bei den SWG eingegangen sein. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanfrage.
- Die Inbetriebnahme der Heizungsanlage erfolgt bis zum 31.12.2019.
- Der Kunde schließt einen Gaslieferungsvertrag mit den SWG ab.
- Der Kunde verfügt über einen für die SWG wirtschaftlich erschließbaren Zugang zum Erdgasnetz (Abnahmestelle) im Erdgas Netzgebiet der SWG.
- Ablauf: 1. Sie füllen die Förderanfrage „Umstellprämie Erdgas“ aus und schicken diese bis zum 30.11.2019 an die SWG.
2. Sie warten unsere Zusage ab.
3. Eine Erdgas-Brennwertheizung wird durch einen Heizungsfachbetrieb eingebaut.
4. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der neuen Erdgas Brennwertheizung reichen Sie die geforderten Unterlagen (siehe Förderrichtlinie Punkt 3) bei uns ein. Letzter Abgabetermin 31.12.2019 per Post (Poststempel), Fax oder E-Mail.
5. Sie erhalten Ihr Fördergeld mit den Jahresrechnungen.
- Nachweise: Nachweise zur Abrechnung:
- Rechnungskopie des Installateurs (Brennwertgerät und Einbau)
- Unterschriebener Gasliefervertrag mit den SWG
- Förderbetrag: • 750 € bei Wohngebäuden mit Zentralheizung

Förderrichtlinie „Umstellprämie Erdgas“:

1. Gefördert wird die Umstellung eines Wärmeerzeugers, der nicht Erdgas oder Fernwärme einsetzt, auf Erdgas-Brennwerttechnik.
2. Die Förderanfrage muss bis spätestens 30.11.2019 bei den SWG eingegangen sein.
3. Zur Auszahlung des Förderbetrages müssen bei den SWG folgende Unterlagen vorliegen:
 - a. Rechnungskopie des Installateurs (Brennwertgerät und Einbau)
 - b. Ausgefüllter und unterschriebener Gaslieferungsvertrag (siehe Punkt 4)
4. Weitere Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Gaslieferungsvertrages mit den Stadtwerken Gießen AG (SWG) und das Vorhandensein eines für die SWG wirtschaftlich erschließbaren Zugangs zum Erdgasnetz (Abnahmestelle) im Erdgas Netzgebiet der SWG.
5. Der Förderanspruch besteht mit Start der Aktion am 01.03.2019, längstens bis zum 31.12.2019. Bis zum 31.12.2019 muss der Gasbezug aufgenommen und die Inbetriebnahme der neuen Anlage erfolgt sein.
6. Die Anzahl der förderbaren Anlagen ist begrenzt. Die Förderanfrage muss bis spätestens 30.11.2019 bei den SWG eingegangen sein. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanfrage. Zur Feststellung und Überweisung der Fördergelder sind die unter Punkt 3 genannten Unterlagen bis spätestens 31.12.2019 per Post (Poststempel), Fax oder E-Mail bei den SWG einzureichen.
7. Sobald den SWG alle zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen vorliegen, erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages als Gutschrift in drei Schritten mit den folgenden Jahresrechnungen:
 1. Teilbetrag (250 €) mit Erhalt der ersten Jahresrechnung
 2. Teilbetrag (250 €) mit Erhalt der zweiten Jahresrechnung
 3. Teilbetrag (250 €) mit Erhalt der dritten Jahresrechnung
8. Kommt es zu einem vorzeitigen Ende des Gaslieferungsvertrags mit den SWG, kommen die noch ausstehenden Förderbeträge nicht mehr zur Auszahlung.